

DAfStb-Merkblatt 2 (2012-01) – Übersetzung von DAfStb-Schriften in Fremdsprachen

Die DAfStb-Schriften (Richtlinien und Hefte der Schriftenreihe) sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Unbeschadet der nach dem Urheberrechtsgesetz nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte nimmt der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e. V. (im Folgenden kurz DAfStb genannt) als Träger der Gemeinschaftsarbeit die Rechte zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung wahr. Zur Unterstützung der Gremienarbeit und der Finanzierung der Forschung ist der DAfStb auf den Verkauf seiner Schriften angewiesen.

DAfStb-Schriften werden in der Regel in deutscher Sprache herausgegeben.

Unterlagen für die Übersetzung, z. B. die DAfStb-Schriften selbst, Zeichnungen oder Klischees, stellt der DAfStb nicht zur Verfügung. DAfStb-Schriften können jederzeit bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden.

Allgemeine Bedingungen

Die Erlaubnis für die Übersetzung von DAfStb-Schriften ist schriftlich beim DAfStb e. V., Budapester Straße 31, 10787 Berlin, einzuholen.

Bei auszugsweiser Übersetzung sind außerdem die jeweils gewünschten Auszüge mit der entsprechenden Abschnitts-, Bild- oder Tabellen-Nummer der betreffenden DAfStb-Schrift anzugeben. Eine Übersetzungserlaubnis kann ohne diese Angaben nicht erteilt werden.

Es wird dringend empfohlen, keine Übersetzung vorzunehmen, bevor nicht eine Übersetzungserlaubnis erteilt ist. Jede unerlaubte Vervielfältigung der Übersetzung stellt eine zum Schadenersatz verpflichtende Rechtsverletzung dar und ist strafbar. Für nicht erlaubte Vervielfältigungen der Übersetzung, die das DAfStb nachträglich genehmigt, ist auf die Gebühr ein 100%iger Aufschlag zu entrichten. Der DAfStb übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung.

Besondere Bedingungen

- 1 Die Übersetzung muss äußerlich so gestaltet sein, dass sie nicht den Anschein einer offiziellen vom DAfStb herausgegebenen Übersetzung erweckt.
- 2 Die Übersetzung darf für den eigenen Gebrauch und für die Zwecke verwendet werden, für die der DAfStb die Vervielfältigung der deutschen Fassung der Schrift gestattet. Für die Vervielfältigung der Übersetzung ist die sonst übliche Vervielfältigungsgebühr zu entrichten.
- 3 Dem DAfStb ist von der Übersetzung ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- 4 Dem DAfStb ist das Recht einzuräumen, das Belegexemplar als Grundlage für eine offizielle Übersetzung zu verwenden und Kopien des Belegexemplars entgeltlich an Dritte abzugeben.
- 5 Die Übersetzung muss auf der Titelseite folgenden Vermerk in der jeweiligen Sprache tragen:
„Übersetzt von“ Diese Übersetzung ist vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton e. V., Berlin, nicht geprüft worden.“

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.

Budapester Straße 31
10787 Berlin